



## Regierungsratsbeschluss vom 17. September 2019

Zinsausgleich für das Kalenderjahr 2020 gemäss § 137 Abs. 1 der Steuer-  
verordnung

---

**P191268**

1. Für das Kalenderjahr 2020 wird der Zinsausgleich gemäss § 195 Steu-  
ergesetz bei den natürlichen und juristischen Personen auf einen Ver-  
gütungszins von 0.1% und auf einen Belastungszins von 3.5% festge-  
legt.

### **Begründung**

Seit der letztjährigen Festlegung für das Kalenderjahr 2019 sind die Zinsen unverändert tief geblieben. In den nächsten zwölf Monaten ist nicht mit einer Erholung zu rechnen. Für das Kalenderjahr 2020 bleiben sowohl der Vergütungszins wie auch der Belastungszins für Zahlungsrückstände unverändert.

